

Newsletter- Nummer 5/2011

Newsletter - Datum 14.09.2011 Direktkontakt info.oera@gboera.llv.li

Newsletter September 2011

Öffentlichkeitsregister: Gebühren bei Hinterlegung von Änderungsanzeigen/ Kontrolle der Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister

1. Hinterlegung von Änderungsanzeigen

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache ist innerhalb von 30 Tagen eine sog. Änderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen (Art. 552 § 20 Abs. 3 PGR).

Die Gebühren betragen dabei für nachfolgende Änderungen jeweils:

- CHF 100.00 bei Änderung des Zwecks;
- CHF 100.00 bei Änderung des Namens und
- CHF 100.00 bei Sitzverlegung.

2. Kontrolle von Amtsbestätigungen und Auszügen aus dem Öffentlichkeitsregister

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ersucht Sie, sämtliche Amtsbestätigungen sowie Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister unverzüglich zu kontrollieren und uns etwaige Fehler umgehend mitzuteilen (z.B. durch einen Vermerk auf dem Auszug bzw. der Amtsbestätigung).